



Leitfaden für die Arbeit der BILD hilft e.V. zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Präambel

Kinderleben retten, ihre Not lindern, Verzweiflung besiegen und Hoffnung schenken – dieser Aufgabe und Verpflichtung hat sich BILD hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“ seit 1978 mit ganzer Leidenschaft verschrieben.

Seit der Gründung von „Ein Herz für Kinder“ haben sich die Ziele nicht grundlegend verändert: Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr, Gesundheit, Armutsbekämpfung und Umweltschutz. Denn auch diese Themen betreffen besonders die Schwächsten der Gesellschaft. In den Leitsätzen sind die neun Themen-Gebiete zusammengefasst, in denen sich „Ein Herz für Kinder“ einsetzt:

„Ein Herz für Kinder“...

- ... kämpft für mehr Verkehrssicherheit.
- ... setzt sich für mehr Jugendfürsorge ein.
- ... kämpft gegen Bildungsmisere.
- ... fördert qualitativ hochwertige Kinderbetreuung.
- ... kämpft für mehr Gesundheitsfürsorge.
- ... kämpft gegen die steigende Kinderarmut in Deutschland.
- ... hilft Kindern, die in ihrer Heimat zum Sterben verurteilt sind.
- ... fördert konkrete Projekte im Ausland.
- ... setzt sich für mehr Umweltschutz ein.

Zusammenfassung

Der Vorstand von Bild hilft e.V.

- ... achtet Recht und Gesetz.
- ... toleriert keine Korruption und korruptes Verhalten.
- ... macht diesen Leitfaden zum Gegenstand seiner Geschäftspolitik.
- ... sorgt für die Umsetzung.

Geltungsbereich

Die Vorgaben des Leitfadens gelten, soweit im Einzelnen nichts anderes schriftlich bestimmt wurde, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie freiberuflich arbeitende Personen und andere Dienstleister.

Definition und Erscheinungsformen von Korruption

In Anlehnung an die Definition von Transparency International wird Korruption im Sinne des Leitfadens als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil definiert. Dazu gehören das Anbieten, Geben, Verlangen oder Annehmen von Geschenken, Darlehen, Belohnungen, Provisionen oder irgendeines anderen Vorteils an eine oder von einer dritten Person, als Anreiz dazu, im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs etwas zu tun, was unredlich, illegal oder ein Vertrauensbruch ist.

Zur Korruption werden u.a. folgende Straftaten gezählt: Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme, Betrug und Untreue, Wettbewerb beschränkende Absprachen und Geldwäsche. Weiterhin fällt die Veruntreuung von zweckgebundenen Mitteln, Vetternwirtschaft, Patronage und das Fälschen von Belegen unter Korruption.

Verhaltensregeln

Die unter den Geltungsbereich dieses Leitfadens fallenden Mitarbeiter verpflichten sich, folgende Regelungen einzuhalten:

1. Wir beachten die jeweils geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften. Dies ist Bestandteil des Selbstverständnisses des Vereins.
2. Wir tolerieren keine und lehnen jede Form von Korruption ab und verbieten jede Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder jede andere Form der Korruption.
3. Wir melden korruptes Verhalten. Keinem Mitarbeiter erwachsen Nachteile daraus, dass er die Prinzipien einhält.
4. Wir dulden keine Verwendung der uns zur Verfügung gestellten Mittel zu widerrechtlichen oder unmoralischen Zwecken.
5. Wir arbeiten transparent und trennen persönliche und private Interessen von Vereins-, Ehrenamts- bzw. Dienstverpflichtungen. Mögliche Interessenskonflikte werden umgehend dem Vorstand bzw. Kuratorium gemeldet.
6. Wir nehmen keine Zuwendungen an, die den Charakter einer persönlichen Vorteilsnahme haben oder führen diese – falls die Annahme unvermeidbar ist – karitativen Zwecken zu (siehe Anlage Tabelle 1).
7. Wir machen oder bewilligen keine Geschenke im Namen des Vereins. Ferner machen oder bewilligen wir keine Zuwendungen an Amtsträger sowie Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, politischer Parteien oder an Regierungsangestellte, wenn dies in Zusammenhang mit dem Erlangen und Fortsetzen von Geschäften oder anderen widerrechtlichen Geschäftsvorteilen steht (siehe Anlage Tabelle 2).
8. Wir informieren uns bei verschiedenen Quellen (Auswärtiges Amt, Botschaften) über die Bedingungen in den jeweiligen Ländern und über Vereinigungen, mit denen wir zusammenarbeiten.

9. Unbedenklich bleiben kleine und übliche Zuwendungen (Annahme und Gewährung) wie z. B. Einladungen zu einem Geschäftsessen in angemessenem Umfang. Im Zweifelsfall ist der Vorstand hierüber zu informieren (siehe Anlage Tabellen 1 und 2).
10. Wir betreiben keine Mitglieder- und Spendenwerbung mit Geschenken, Vergünstigungen oder dem Versprechen bzw. der Gewährung von sonstigen Vorteilen.
11. Fälle von Korruption und Korruptionsversuche werden sofort an den Anti-Korruptionsbeauftragte und/oder Vorstand von „BILD hilft e.V.“ gemeldet.
12. Korruption und korruptes Verhalten wird ohne Ausnahme sanktioniert.
13. Korruption ist verboten. Ausnahmen sind möglich, wenn Gefahr für Leib und Leben droht. Sind solche Zahlungen unvermeidbar, ist der Anti-Korruptionsbeauftragte und Vorstand von „BILD hilft e.V.“ umgehend zu informieren.

Internes Kontrollsystem

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich, dass korruptionsbezogene Risiken erkannt, gesteuert und überwacht werden und im Sinne der Prävention, Gegenmaßnahmen einzurichten sind.

Der Vorstand berichtet dem Kuratorium regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit des Anti-Korruptionsbeauftragten und alle wesentliche Vorkommnisse hinsichtlich Korruption bei BILD hilft e.V.

Anti-Korruptionsbeauftragter

BILD hilft e.V. hat einen Anti-Korruptionsbeauftragten bestimmt. Dieser nimmt im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Korruption u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Mitarbeiter
- Koordination von Korruptionsbezogenen Risikoanalysen und Durchführung von Risikoauswertungen
- Auswertung und Analyse von Korruptionsdelikten
- Hinweisannahme, -bewertung und -steuerung
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei strafrechtlichen Ermittlung

Möglichkeiten der Abgabe von Meldungen auf korruptes oder sonstiges rechtswidriges Verhalten

Im Einvernehmen mit dem Kuratorium hat der Vereinsvorstand beschlossen, ein Hinweisgebersystem einzurichten und damit externen Personenkreisen als auch Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben, korruptes Verhalten und den Verdacht auf Korruption zu melden.

Anti-Korruptionsbeauftragter ist:

*Florian von Götz
Chief Compliance Officer
Axel Springer SE
Axel-Springer-Straße 65 • 10888 Berlin*

E-Mail: florian.von-goetz@axelspringer.de

Sollten Sie den Eindruck haben, dass Verhaltensregeln oder gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies offen ansprechen. In der Regel sollte das über Ihren Vorgesetzten erfolgen, der Ihr unmittelbarer Ansprechpartner zum Thema ist. Meldungen sind aber auch an höhere Vorgesetzte möglich.

Alternativ können Sie sich direkt an den Anti-Korruptionsbeauftragten wenden. Wählen Sie diesen Weg, so wird Ihnen bei Bedarf und im gesetzlichen Rahmen Anonymität zugesichert.

Folgen von Verstößen gegen den Leitfaden

Verstöße gegen diesen Leitfaden, zu denen auch die Mitwirkung bei der Verschleierung von Verstößen oder das Unterlassen einer Meldung von nachweislich erkannten und eindeutigen Verstößen gehört, werden durch arbeitsrechtliche Maßnahmen geahndet.

BILD hilft e.V. behält sich vor, Strafanzeige gegen verantwortliche Mitarbeiter zu stellen sowie etwaige Schadensersatzansprüche gegen den verantwortlichen Mitarbeiter durchzusetzen.

Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig.

Anlage

Tabelle 1: Art und Höhe der angebotenen Zuwendung für Mitarbeiter von Bild hilft e.V.

Art und Höhe der angebotenen Zuwendung (zum persönlichen Vorteil)	Regeln
Bargeld	Verboten, sofortige Meldung an Antikorruptionsbeauftragten
Geschenke bis 35 €	Sofern angemessen, erlaubt
Geschenke bis 100 €	Genehmigungspflichtig durch Vorstand oder Anti-Korruptionsbeauftragten
Geschenke ab 100 €	Verboten, Meldung an Vorstand und Anti-Korruptionsbeauftragten
Bewirtung	Sofern angemessen, erlaubt
Teilnahme an tätigkeitsbedingten Reisen und Veranstaltungen	Im Vorfeld durch Vorstand oder Anti-Korruptionsbeauftragten genehmigungspflichtig
Werbegeschenke	Erlaubt, sofern werblicher Charakter erkennbar

Tabelle 2: Art und Höhe der gewährten Zuwendungen für Geschäftspartner

Art und Höhe der angebotenen Zuwendung	Regeln
Geschenke	Genehmigungspflichtig durch Anti-Korruptionsbeauftragten Verboten, sofern es sich um keine Werbegeschenke und nicht um übliche und angemessene Gastgeschenke handelt.
Einladungen zu Reisen und Veranstaltungen	Vorherige Genehmigung durch Vorstand
Werbegeschenke	Erlaubt, sofern werblicher Charakter erkennbar
Bargeld	Verboten